

ihren Prediger und Seelsorger anzunehmen, und alle ihr rechtlich zustehenden Mittel in Anwendung bringt, um diese ihr Fortbestehen als einer Gemeinde Augsburgischen Bekenntnisses ernstlich bedrohende Gefahr abzuwenden.

Berlin, den 5. Juli 1848.

Die theologische Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Dr. Meander. Dr. Twesten. Dr. Nitzsch. Dr. Strauß.
Dr. Hengstenberg.

Gutachten

der evangelisch-theologischen Fakultät zu Erlangen.

Die unterzeichnete Fakultät hat von dem Herrn Zimmermeister Thoke in Remgo den Abdruck einer von dem Herrn Candidaten Kulemann am zweiten Sonntage nach Ostern d. J. gehaltenen Probepredigt, nebst einer gleichfalls gedruckten Kritik dieser Predigt erhalten. In dem diese Sendung begleitenden Schreiben, welches von Remgo den 29. Juni datirt ist, und am 5. Juli d. J. hier eintraf, bittet der Herr Zimmermeister Thoke in seinem und zugleich im Namen eines Theiles der Mitglieder der lutherischen Gemeinde an der Marienkirche in Remgo die unterzeichnete Fakultät um Beantwortung der Fragen:

- 1) ob der Candidat Kulemann nach dem Inhalt seiner beigelegten Probepredigt für einen evangelisch-lutherischen Geistlichen anerkannt werden könne;
- 2) ob der Candidat Kulemann auf Grund dieser Predigt Anspruch machen könne, Prediger der lutherischen Gemeinde an der Marienkirche zu werden;
- 3) ob diese Gemeinde, wenn er ihr durch eine nicht von

ihr selbst ausgehende Wahl aufgedrungen werde, schuldig sei, ihn zu ihrem Lehrer und Prediger anzunehmen;

4) ob sie nicht vielmehr berechtigt sei, ihn als unzulässig zurückzuweisen?

Was die beiden ersten Fragen betrifft, so gibt die übersandte Probepredigt hinreichende Anhaltspunkte zu folgender Beantwortung.

Der evangelisch-lutherische Geistliche ist evangelisch-lutherisch nur dadurch, daß er den Lehrbegriff seiner Kirche, wie derselbe in den Bekenntnisschriften dieser Kirche vorgetragen ist, annimmt und demgemäß lehrt. Die übersandte Predigt aber weicht in Hauptpunkten von der lutherischen Kirchenlehre ab. Es reicht hin, auf einige dieser Punkte hinzuweisen.

Wenn in der Predigt gesagt wird, „daß Christus deshalb „König sei, indem er die Wahrheit gewonnen habe und von „ihr zeuge, und daß er als König der Könige an der Spitze „der ganzen Menschheit stehe, und die Wahrheit, von der er „zeuge, aus der ganzen Menschheit gewonnen habe, und daß „dasjenige, was von ihm gelte, in ähnlicher Weise von Allen „gelte, die ihm folgen,“ so ist dies der Lehre von Christo, wie sie nicht bloß in der lutherischen, sondern in allen christlichen Kirchen gelehrt wird, geradezu entgegen, und es reicht hin, auf den zweiten und dritten Artikel des Glaubens im Katechismus Lutheri zu verweisen. Wenn in derselben Predigt die Wahrheit als ein in der Gesamtheit der Menschen Entstehendes, aus derselben Hervorgehendes dargestellt wird, so widerspricht dies der allgemeinen christlichen Lehre, daß uns die Wahrheit in Christo und durch Christum von außen gekommen ist, daß die Menschheit diese Wahrheit nicht besaß, und daß sie aus ihr nicht entwickelt werden konnte, weil sie nicht in ihr war. — Wenn weiter gesagt wird, daß in der Persönlichkeit ein Herz, eine Seele, ein Geist, ein Gott, etwas Ewiges und Unsterbliches sei, wo das Evangelium Wurzel schlagen könne, so ist dies geradezu gegen den zweiten und den neunzehnten Artikel der Augsburger Confession; ebenso der Satz, daß in der Menschheit des Guten mehr als des Bösen sei, und daß das letztere überwunden werden könne, wenn wir mit unserm Guten dagegen unausgesetzt zu Felde ziehen, und daß das Chri-

stus unter allen Erschienenen zumeist bewiesen habe. — Wenn endlich gesagt wird, daß das, was aus dem Innern einer Nation komme, Wahrheit sei, so ist dies, wie der Zusammenhang zeigt, eigentlich von der politischen Wahrheit gemeint; und insofern es auf die religiöse angewendet werden sollte, sagt es dasselbe, was der andere Satz ausspricht, daß die Wahrheit in der Menschheit liege und aus derselben gewonnen werden müsse, wie sie denn auch von Jesu aus derselben gewonnen worden sei.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige, welcher solche dem Glauben der lutherischen Kirche gerade entgegengesetzte Sätze als seine Ueberzeugung vorträgt, kein evangelisch-lutherischer Christ, also auch kein evangelisch-lutherischer Geistlicher sei. Der Verfasser der übersandten Predigt will das wohl auch nicht sein, da er es für eine Beschränkung der protestantischen Freiheit erklärt, wenn vorgeschrieben werde, was geglaubt werden solle, oder wie er richtiger gesagt hätte, wenn dasjenige, was in der Kirche auf Grund des Schriftworts wirklich geglaubt wird, in Schrift gefaßt und als Lehre der Kirche von ihrem Geistlichen gelehrt und von ihren Gliedern angenommen wird.

Hält nun die lutherische Gemeinde an der Marienkirche zu Lemgo an der Lehre ihrer Kirche fest, und will sie diese von ihrem Pfarrer gelehrt und gepredigt und ihren Kindern vortragen und erklärt haben, so hat der Verfasser der übersandten Probepredigt allerdings keinen Anspruch, Prediger dieser Gemeinde zu werden, da er in dieser Predigt sich gegen Haupt- und Grundlehren der lutherischen Kirche erklärt hat.

Was nun aber die weitere Frage betrifft, ob die erwähnte Gemeinde, wenn er ihr durch eine nicht von ihr selbst ausgehende Wahl aufgedrungen werde, schuldig sei, ihn zu ihrem Lehrer und Prediger anzunehmen, oder ob sie nicht vielmehr berechtigt sei, ihn als unzulässig zurückzuweisen, so ist die unterzeichnete Fakultät nicht im Stande, diese Fragen zu beantworten, da ihr die Kenntniß der betreffenden kirchenrechtlichen Lokalverhältnisse abgeht. Sie kann aus dem Schreiben des Herrn Thoke nicht entnehmen, wie die Gemeindeglieder, in deren Namen er schreibt, sich hinsichtlich der Zahl zu denen

verhalten, welche die Vorbereitungen zu der Wahl des Adspiranten zu dessen Gunsten geleitet haben, eben so wenig, wenn die Wahl oder die Präsentation, und wenn die Bestätigung des Pfarrers der Marienkirche zustehe; sie kennt die Gründe nicht, welche den Magistrat von Remgo und welche die Lippsche Regierung veranlaßt haben, die Protestation der mit Herrn Thoke verbundenen Gemeindeglieder abschläglich zu bescheiden, welche Gründe doch in den abweisenden Erlassen angeführt sein müssen.

Auch würde die Beantwortung dieser kirchenrechtlichen Fragen nicht ihres Berufes, sondern eher von einer juristischen Fakultät zu erbitten sein. Sie kann in dieser Beziehung nur sagen, daß die volle Freiheit für alle religiöse Bekenntnisse, die in den deutschen Staaten neuerlichst grundsätzlich festgestellt worden ist und für ganz Deutschland von der Nationalversammlung festgestellt zu werden im Begriffe steht, der evangelisch-lutherischen Kirche und den Gliedern dieser Kirche, welche an der Kirchenlehre festhalten, eben so sehr als allen andern religiösen Vereinen zu gute kommen muß, daß eine Beeinträchtigung dieser Lehre für sich und die Andern abzuwehren eine Gewissenssache der gläubigen Kirchenglieder ist, und daß wir uns deshalb mit reger Theilnahme der Entschlossenheit freuen, mit welcher die der lutherischen Kirchenlehre treu anhänglichen Mitglieder der Gemeinde der Marienkirche in Remgo diese Kirchenlehre, wie sie durch einen treuen Seelsorger ihnen überliefert worden, sich und ihren Kindern unverfälscht zu wahren bestrebt sind.

Erlangen, den 11. Juli 1848.

Dr. Engelhardt,

d. Z. Decan der theologischen Fakultät zu Erlangen.